



**VERBANDSSATZUNG
DES ZWECKVERBANDS
ABWASSERKLÄRWERK EICHBACHTAL
SITZ: KIRCHBERG AN DER MURR**

In der Fassung vom 12. Februar 1985 (MTB Nr. 8/1985 vom 21.02.1985) geändert aufgrund von § 12 der Verbandssatzung in der Fassung vom 12. Februar 1985 und der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) durch Beschluss der Verbandsversammlung am 08.12.1993 (MTB Nr. 51/1993 vom 23.12.1993)

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben des Verbandes

(1) Die Gemeinde Kirchberg an der Murr und die Stadt Marbach am Neckar (für den Stadtteil Rielingshausen) - Verbandsgemeinden - bilden unter dem Namen

„Zweckverband Abwasserklärwerk Eichbachtal“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (Ges. Bl.S. 229).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Kirchberg an der Murr

(3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Verbandsgemeinden eine Sammelkläranlage und die erforderlichen Hauptsammler zur gemeinsamen Ableitung und Reinigung des in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwassers zu betreiben.

(4) Zum Verbandsbereich gehört das Gebiet der Verbandsgemeinden mit Ausnahme folgender Wohnplätze:

- a) Zwingelhausen, Frühmeßhof, Rundsmühlhof und Obertorhöfe der Gemeinde Kirchberg an der Murr
- b) Marbach/N. mit Stadtteil Hörnle sowie Siegelhausen und Hinterbirkenhof

(5) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2 Grundeigentum und Anlagen des Zweckverbands

- (1) Das zum Bau des Klärwerks erforderliche Gelände wird vom Zweckverband erworben.
- (2) Grundeigentum und Leitungsführungsrechte, die für Sammler und andere abwassertechnische Anlagen benötigt werden, haben die Verbandsgemeinden dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten.
Verbandsanlagen sind:
 1. Zuleitungskanäle
 - 1.1 Zuleitungssammler vom Stadtteil Rielingshausen, beginnend mit Schacht RÜ 277
 - 1.2 Sammler Kirchberg/Murr beginnend ab Schacht RÜ 520
 2. Gruppenklärwerk Eichbachtal
Mechanisch-biologische Reinigungsanlage mit Trockenbeete.

Weitere Anlagen können durch den Zweckverband gebaut, übernommen oder betrieben werden.
- (4) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation obliegen den Verbandsgemeinden. Sie sind berechtigt, Anschlüsse an einen im Eigentum des Zweckverband stehenden Kanal auszuführen, wenn er zugleich der Ortskanalisation dient. Der Zweckverband ist vorher zu unterrichten.
- (5) Vor wesentlichen Änderungen und Erweiterungen der Ortskanalisation, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten ist der Zweckverband zu hören.
Das gleiche gilt, wenn ein Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll.

§ 3 Beteiligungsquoten

- (1) Die Beteiligungsquoten ergeben sich aus den Kapazitätsanteilen der Verbandsgemeinden. Folgende Beteiligungsquoten werden hierbei festgelegt:
 1. An der erweiterten Gesamtanlage

Kirchberg an der Murr	= 58,75 %
Marbach am Neckar (für den Stadtteil Rielingshausen)	= 41,25 %
 2. An der Erweiterung der Kläranlage

Kirchberg an der Murr	= 69,49 %
Marbach am Neckar (für den Stadtteil Rielingshausen)	= 30,51 %
- (2) Die Beteiligungsquoten nach Abs. 1 sind maßgebend für
 - die Betriebskostenumlage (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 a),
 - die Kapitalumlage (§ 10 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4) und
 - für den Fall einer Auflösung des Verbands (§ 13 Abs. 2).
- (3) Die Beteiligungsquoten sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4 Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 5,6),
2. der Verbandsvorsitzende (§ 7).

Sie sind nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl neu zu bestellen.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und zehn weiteren Vertretern.

Die Gemeinde Kirchberg an der Murr entsendet 6, die Stadt Marbach am Neckar 5 Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stimmen einer Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

(3) Die weiteren Vertreter einer Verbandsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden vom Gemeinderat der Verbandsgemeinde auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte widerruflich gewählt. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt wurde, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt dies entsprechend.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit nicht der Vorsitzende nach dieser Satzung oder aufgrund eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlußfassung und die Niederschriften gelten die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr;

2. die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragt;
3. die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen (§ 5 Abs. 1) vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird;
4. ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer in der Sitzung anwesenden Vertreter steht der einzelnen Verbandsgemeinde die in § 5 Abs. 1 genannte Zahl von Stimmen zu. Sind mehrere Vertreter der Verbandsgemeinde anwesend, so werden die Stimmen vom Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Vertreter (§ 5 Abs. 2) geführt, es sei denn, daß in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinde als Stimmführer benannt wird;
5. die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für die restliche Zeit ist ein Ersatzmann zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor, beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse. Er ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (3) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aufgrund dieses Gesetzes nach der Gemeindeordnung zuständig ist, entscheidet er über:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu DM 30.000,-- im Einzelfall;
 - b) die Stundung von Forderungen bis zu DM 20.000,-- im Einzelfall für längstens drei Monate;
 - c) die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiziehung von Sachverständigen

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige für Beratungen und zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zuziehen.

- (2) Die Verbandsgemeinden können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Zweckverbandes verstoßen, zu entsprechen.
- (3) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Verband getragen.

§ 9 Betriebskostenumlage

- (1) Der im Verwaltungshaushalt des Verbands entstehende Finanzbedarf wird von den Verbandsgemeinden durch eine Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (2) Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand, soweit er nicht durch Einnahmen, die mit ihm im Zusammenhang stehen, gedeckt ist, zu
 - a) 50 % nach den Beteiligungsquoten der Verbandsgemeinden an der erweiterten Gesamtanlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 1);
 - b) 25 % nach den im Haushaltsjahr von den Verbandsgemeinden eingeleiteten, vom Zweckverband durch selbstschreibende Meßgräte in den Zuleitungssammlern gemessenen Abwassermengen. Für die Zeit eines Ausfalls oder einer fehlerhaften Anzeige eines Meßgerätes wird der Abwasserzufluß geschätzt; dabei bilden den Rahmen für die Schätzung die Zuflußmengen aus dem Bereich der Verbandsgemeinde im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Entwicklung in der Abwasserzufuhr;
 - c) 25 % nach den Bemessungsgrundlagen (Wassermengen), die von den Verbandsgemeinden im zweitvorangegangenen Haushaltsjahr der Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren für die Kläranlage zugrunde gelegt wurden.
- (3) Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen werden vom Zweckverband nicht erhoben; sie werden nachrichtlich im Haushaltsplan dargestellt und - bezogen auf die jeweiligen Anteile der Verbandsgemeinden - von diesen zum Ansatz gebracht.

§ 10 Kapitalumlage

- (1) Der im Vermögenshaushalt entstehende Finanzbedarf wird, soweit zu seiner Deckung keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen, von den Verbandsmitgliedern durch eine Kapitalumlage aufgebracht.
- (2) Es werden umgelegt:
 - 1. Kredittilgungen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des bestehenden, alten Kläranlagenteils anfallen, nach dem Schlüssel in § 8 Abs. 2 der bisherigen Verbandssatzung. Demnach entfallen auf
 - Kirchberg an der Murr = 56,9 %,
 - Marbach am Neckar (für den Stadtteil Rielingshausen) = 43,1 %.
 - 2. Der Finanzbedarf für die Erweiterung der Kläranlage im Verhältnis der Beteiligungsquoten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2. Demnach entfallen auf
 - Kirchberg an der Murr = 69,49 %
 - Marbach am Neckar (für den Stadtteil Rielingshausen) = 30,51 %.

3. Die Kosten für Ersatz- oder Erneuerungsinvestitionen, sowie den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen nach den Beteiligungsquoten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1

(3) Der Finanzbedarf für spätere Erweiterungen der Anlage ist, wenn die Erweiterung allen Verbandsgemeinden gemeinsam zugute kommt, nach den Beteiligungsquoten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) umzulegen; im übrigen ist er, vorbehaltlich von Sondervereinbarungen, nach dem Veranlassungsprinzip von derjenigen Verbandsgemeinde aufzubringen, in deren Interesse die Kapazität der Anlage erweitert werden mußte. Liegt die Erweiterung nicht nur im Interesse einer Verbandsgemeinde, so wird der Finanzbedarf im Verhältnis der zusätzlichen Auslastung und des zusätzlichen Bedarfs auf der Grundlage der Beteiligungsberechnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeteilt. Als Erweiterung gilt auch der Einbau besonderer Einrichtungen, die notwendig werden, weil sie die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Bereich einer Verbandsgemeinde verändert hat. Spätestens zusammen mit der Beschlußfassung über eine Erweiterung ist auch festzulegen, wie die Bau- und Betriebskosten sowie etwaige zusätzliche Folgekosten umgelegt werden. Ferner ist zu entscheiden, ob und wie die Beteiligungsquoten (§ 3) nach der Erweiterung zu ändern sind.

§ 11 Haushaltsrechtliche Behandlung und Fälligkeit der Umlagen

(1) Die Betriebskostenumlage (§ 9) und die Kapitalumlage (§ 10) werden jeweils aufgrund des Finanzbedarfs nach der Jahresrechnung berechnet und festgestellt.

(2) Auf die im Haushaltsplan veranschlagte Betriebskostenumlage (§ 9) haben die Verbandsgemeinden Vorauszahlungen von je einem Viertel zu Beginn eines jeden Haushaltsvierteljahres zu leisten. Solange die Haushaltssatzung noch nicht rechtswirksam ist, richtet sich der vierteljährlich umzulegende Betrag nach der endgültigen Umlage des Vorjahres, wenn auch sie noch nicht feststeht, nach dem Haushaltsplanansatz des Vorjahres. Aufteilungsmaßstab für die Vorauszahlungen ist der zuletzt festgestellte Verteilungsschlüssel nach § 9 Abs. 2. Nachforderungen aufgrund endgültiger Umlagefeststellung sind einen Monat nach Anforderung fällig. Erstattungen werden mit der Umlage des laufenden Haushaltsjahres verrechnet.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 kann der Zweckverband entsprechend seinem Kassenbedarf Vorauszahlungen auf die Kapitalumlage verlangen. Die Vorauszahlungen sind jeweils binnen eines Monats nach Anforderung zu entrichten. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl aller Verbandsgemeinden beschlossen werden.

(2) Scheidet eine Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband aus, so haftet sie für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat sie nicht.

§ 13 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbands entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbands nach den zuletzt maßgebenden Beteiligungsquoten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) auf die Verbandsgemeinden über.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in die „Marbacher Zeitung“ und in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchberg an der Murr“ durchgeführt.
- (2) Öffentliche Auslegungen des Zweckverbands erfolgen im Rathaus der Sitzgemeinde.

§ 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung ersetzt die Satzung vom 15. Februar 1963 (mit Änderungen vom 20.09.1977 und 10.07.1981). Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.
- (2) Die nächste Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters findet nach der nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderats statt.
- (3) Der Aufteilungsschlüssel für die Investitionen der Kläranlagenerweiterung (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) gilt rückwirkend für den gesamten Finanzbedarf dieser Maßnahme. Im übrigen sind die §§ 9 bis 11 ab 01. Januar 1987 anzuwenden.

ZV 3/2002

Öffentliche Sitzungsvorlage

zu TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung (EURO-Anpassung)

Zum 01.01.2002 wurde die Währung auf EURO umgestellt. In diesem Zusammenhang sollten die in der Satzung enthaltenen DM-Beträge auf EURO umgestellt werden. Gleichzeitig sollte eine Anpassung der Beträge für die Bewirtschaftungsbefugnis des Vorstandsvorsitzenden erfolgen.

Von der Verbandsverwaltung wird folgende Änderung der Verbandssatzung vorgeschlagen:

	Bisher	Neu
§ 7 Abs. 3 die	Bewirtschaftung	von die Bewirtschaftung
a)	von die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu DM 30.000,00	von die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu EUR 30.000,00
§ 7 Abs. 3 die	Stundung von Forderungen bis zu DM 20.000,00 im Einzelfall	die Stundung von Forderungen bis zu EUR 15.000,00 im Einzelfall
b)	längstens für 3 Monate	längstens für 3 Monate

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung möge folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschließen:

Zweckverband Abwasserklärwerk Eichbachtal Sitz: Kirchberg an der Murr

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund von § 12 der Verbandssatzung in der in der Fassung vom 12. Februar 1985, zuletzt geändert am 08.12.1993, und der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 22.04.2002 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aufgrund dieses Gesetzes nach der Gemeindeordnung zuständig ist, entscheidet er über:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu EUR 30.000,00 im Einzelfall;
- b) die Stundung von Forderungen bis zu EUR 15.000,00 im Einzelfall für längstens drei Monate;
- c) die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.05.2002 in Kraft.